

Referenzpreisblatt der Stadtwerke Marburg GmbH zur Ermittlung  
vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß  
dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren.

Ab dem 01.01.2018 sind gemäß § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers zudem die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus der Erlösobergrenze des Jahres 2016 herauszurechnen.

Auf Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der Avacon Netz GmbH und der EnergieNetz Mitte GmbH wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Marburg GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Diese neu ermittelten Netzentgelte stehen dabei unter dem Vorbehalt, dass

- Avacon Netz GmbH und/oder EnergieNetz Mitte GmbH keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

Kunden mit Lastgangzählung Ben. Std. < 2.500

Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	14,44	2,50
Mittelspannungsnetz	12,32	2,49
Umspannung zur Niederspannung	9,63	3,35
Niederspannungsnetz	11,08	2,86

Kunden mit Lastgangzählung Ben. Std. ≥ 2.500

Entnahmestelle	Leistungspreis EUR/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	69,33	0,31
Mittelspannungsnetz	55,26	0,78
Umspannung zur Niederspannung	92,24	0,05
Niederspannungsnetz	60,53	0,88

Alle Preise zuzüglich Umlagen sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um ein weiteres Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Zahlung vermiedener Netzentgelte mehr.